

Unser Amtsblättle

Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen



Gemeinde
Erkenbrechtsweiler



Gemeinde
Lenningen



Stadt
Owen



AdobeStock@schulzfoto

Stadt Owen



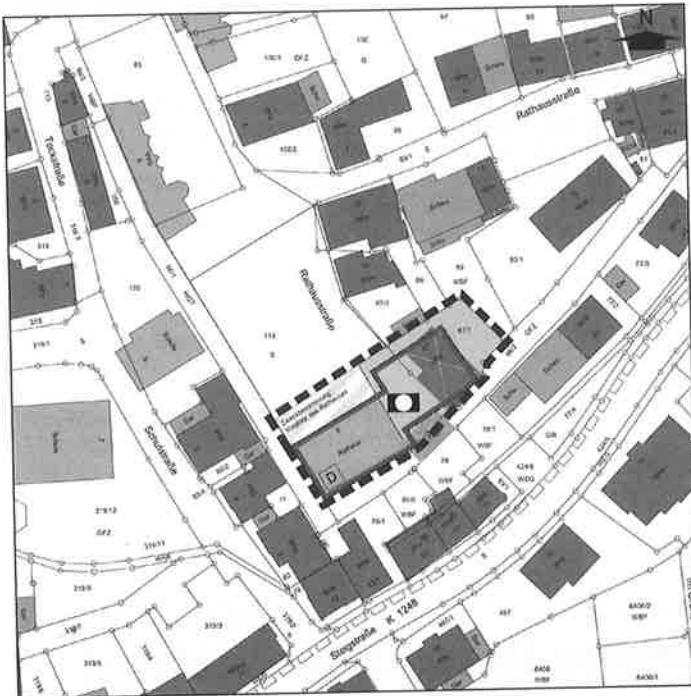
Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Oberstädtle, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Owen hat am 22. Juli 2025 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Oberstädtle, 1. Änderung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Gebiet befindet sich in der Stadtmitte am Rathaus. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Flst. Nr. 87/1 sowie 114 (teilweise).

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i. d. F. vom 22. Juli 2025 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Oberstädtle, 1. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus Owen, Rathausstraße 8, 73277 Owen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Owen unter <https://www.owen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in

§§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owen, den 15. August 2025

Verena Grötzing
Bürgermeisterin

Geschichtshaus Owen Sonderausstellung „WEIN LIEBE“

**Wein-Spaziergang am 24. August 2025
mit dem Schwäbischen Albverein und Dr. Hans-Peter Hils
„Auf historischen Wein-Spuren in Owen“**

Seit Mai lädt das Geschichtshaus in Owen jedes Wochenende zur Sonderausstellung WEINLIEBE mit zahlreichen Veranstaltungen rund um Wein, Anbau und Geschmack ein.

Nach den ersten, zwei sehr unterhaltsamen Weinveranstaltungen mit Rainer Bauer und Werner Mönch, lädt am 24. August der Schwäbische Albverein und das Geschichtshaus Owen zu einem Weinspaziergang entlang der historischen Orte des Weinbaus durch Owen an.

Dr. Hans-Peter Hils, Germanist, Mediävist und Burgen-Fux, wie er sich selbst bezeichnet, beschäftigt sich schon seit Jahren mit der Geschichte Owens und stellt die kaum noch sichtbaren Spuren des Weinbaus in Owen vor. Beispielsweise, dass es in Owen zwei Weinkeltern gab, über ein Dutzend Besenwirtschaften und unterhalb der Teck der gesamte Bergrücken mit Wein bebaut war. Der Spaziergang dauert etwa 90 Minuten und endet gegen 16 Uhr im Geschichtshaus Owen, wo eine kleine Weinverkostung auf alle wartet, zu der Schwäbische Albverein und die Stadt Owen einladen.

Der Spaziergang beginnt am Rathausplatz in Owen,
Treffpunkt: an der alten Linde am Rathausplatz
Uhrzeit: um 14:30 Uhr
Ende des Wein-Spaziergangs: gegen 16 Uhr im Geschichtshaus
Unkostenbeitrag inkl. Eintritt in die Sonderausstellung: 4 Euro